



Landratsamt Schwäbisch Hall

Ausführungsbestimmungen Feuerwehrpläne

Stand: Dezember 2024



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Begriffsbestimmungen und Zweck.....	4
3	Gestaltung der Feuerwehrpläne	5
3.1	Allgemeine Anforderungen	5
3.2	Gebädefunk.....	5
3.3	Löschanlagen	6
4	Ausführung der Pläne	6
4.1	Allgemeine Objektinformationen.....	6
4.2	Zusätzliche textliche Objektinformationen	6
4.3	Übersichtsplan.....	7
4.4	Geschossplan/Geschosspläne	8
4.5	Sonderpläne	8
4.6	Umgebungsplan.....	8
4.7	Detailpläne	9
4.8	Abwasserpläne	9
4.9	Gefahrstoffpläne	9
4.10	Symbolverwendung.....	9
4.11	Genehmigung und Übergabe der Pläne	10
5	Verteiler	10

1 Allgemeines

Die folgenden Hinweise dienen als Vorgabe bei der Ausfertigung von Feuerwehrplänen im Zuständigkeitsbereich des Landratsamts Schwäbisch Hall nachfolgend Brandschutzdienststelle genannt.

Feuerwehrpläne sind entsprechend der DIN 14095 zu erstellen, darüber hinaus sind die zusätzlichen Vorgaben der Brandschutzdienststelle zu beachten und aufzunehmen. Folgende Unterlagen sind nicht Bestandteil der Feuerwehrpläne, können aber bei Bedarf von der Brandschutzdienststelle zusätzlich gefordert werden:

- Brandschutzordnungen
- Betriebliche Gefahrenabwehr- und Notfallplanungen
- Flucht- und Rettungswegepläne
- Bestuhlungspläne

Feuerwehr-Laufkarten einer Brandmeldeanlage (BMA) müssen unabhängig von den Feuerwehrplänen vom Betreiber vorgehalten werden. Die Feuerwehr-Laufkarten sind entsprechend der Ausführungsbestimmungen für Feuerwehr-Laufkarten der Brandschutzdienststelle auszuführen. Der Planersteller ist gehalten, sich im Zuge der Entwurfserstellung der Feuerwehrpläne mit der Brandschutzdienststelle in Verbindung zu setzen. In einem Projektgespräch können dann alle erforderlichen Informationen eingeholt beziehungsweise zusätzlichen Anforderungen geklärt werden. Entsprechend den Vorgaben der DIN 14095 ist der Feuerwehrplan stets auf aktuellem Stand zu halten. Dies bedeutet, dass bei Veränderungen am Objekt, baulich oder nutzungsbedingt, der Feuerwehrplan sofort zu aktualisieren ist. Mindestens alle zwei Jahre hat der Betreiber den Feuerwehrplan von einer sachkundigen Person prüfen und gegebenenfalls aktualisieren zu lassen. Der Planersteller ist für die Ausführung und den Inhalt der Feuerwehrpläne verantwortlich.

Die Brandschutzdienststelle setzt voraus, dass der Planersteller zum Zeitpunkt der Bauabnahme die Feuerwehrpläne vor Ort auf wirklichkeitsgetreue Darstellung überprüft hat, bevor diese der Brandschutzdienststelle zur Freigabe vorgelegt werden. Von der Brandschutzdienststelle werden die Pläne auf Plausibilität und Vollständigkeit entsprechend der vorliegenden objektbezogenen Kenntnisse kontrolliert.

Im Feuerwehrplan ist ein Verantwortlicher beim Objektbesitzer zu benennen, der für die Aktualisierung zuständig ist. Es sind mindestens 3 Ansprechpartner zu benennen, die im Einsatzfall der Feuerwehr mit betrieblichen Informationen bei Tag und Nacht zur Verfügung stehen. Im Anschluss erfolgt eine zeitnahe Überprüfung der Feuerwehrpläne durch die örtliche Feuerwehr vor Ort.

2 Begriffsbestimmungen und Zweck

Nach § 15 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg sind bauliche Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass der Entstehung und Ausbreitung von Bränden vorgebeugt wird und dass im Brandfall wirksame Lösch- und Rettungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Gebäuden, Anlagen und Lagerstätten müssen alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um einen wirkungsvollen Feuerwehr- und Rettungseinsatz sicherzustellen. Entscheidend für eine effektive Gefahrenabwehr ist die klar strukturierte Erschließung der Grundstücke und Gebäude.

Planunterlagen dienen dem Zweck, die fehlende Ortskenntnis zu ersetzen sowie über die Infrastruktur (Verkehrswege, Ver- und Entsorgung, potenzielle Gefahren, Brandschutzvorkehrungen, etc.) der Objekte Auskunft zu geben. Sie dienen ferner der Feuerwehr zur strategischen Einsatzplanung und im Ereignisfall der Einsatzleitung zur schnellen Lagebeurteilung hinsichtlich der räumlichen Schadensauswirkungen. Die DIN 14095 (Feuerwehrpläne) legt grundsätzlich Form und Inhalt der Pläne fest, zusätzlich sind in der DIN 14034 die zu verwendenden Plan- bzw. Bildzeichen beschrieben. Da in diesen Normen nicht alle erforderlichen Angaben, Farben, Zeichen und Symbole zu finden sind, wurden in Anlehnung an die (Planzeichenverordnung 81) und DIN 4844 weitergehende Festlegungen für die jeweilige Planausführung getroffen. Feuerwehrpläne gehören nicht zu den Bauvorlagen gemäß Bauvorlagenverordnung, können jedoch von der Baugenehmigungsbehörde eingefordert werden. Ob für ein Einzelobjekt oder eine bauliche Anlage ein Feuerwehrplan erforderlich ist, richtet sich grundsätzlich nach deren Lage, Art und Nutzung und wird von der Brandschutzdienststelle festgelegt. Bei Objekten mit BMA gehören Feuerwehrpläne grundsätzlich zum Anlagensystem.

Der Feuerwehrplan besteht mindestens aus folgenden Teilen:

- allgemeinen Objektinformationen
- zusätzlichen textlichen Erläuterungen
- Übersichtsplan
- Geschossplan/Geschossplänen
- Sonderplan/Sonderplänen

Als Ergänzung sind beizufügen:

- Ergänzungspläne für Raumbereiche mit besonderen Gefahren als Plan mit spezifischen Hinweisen u. Informationen für die Gefahrenabwehr
- Sonderpläne zur gesonderten Darstellung von Energieversorgung, Ver- und Entsorgungsleitungen, Löschwasserrückhaltung
- Gefahrstoffpläne
- Entrauchungsplan

Art und Anzahl der Pläne sowie die Anzahl der jeweiligen Mehrfertigungen werden im Rahmen des projektbezogenen Gespräches verbindlich von der Brandschutzdienststelle festgelegt.

3 Gestaltung der Feuerwehrpläne

3.1 Allgemeine Anforderungen

Das Layout des Textteils (Schnellauskunft, Objektbeschreibung etc.) sowie der Pläne sind aufeinander abzustimmen und nach den Ausführungsbestimmungen zu erstellen.

Der Maßstab der Pläne ist so zu wählen, dass die Darstellung der Feuerwehrpläne formatfüllend ist. Auf eine maßstabsgetreue Darstellung ist zu verzichten.

Feuerwehrpläne sind mit einem Maßraster zu versehen, mit dessen Hilfe Entfernungen von 10 m abschätzbar sind. Das Maßraster darf nicht durch die Gebäudelini­en gelegt werden. Falls erforderlich kann mit Zustimmung der Brandschutzdienststelle auch ein anderes Maßraster (z. B. 20 m oder 50 m) gewählt werden.

Die kartographische Richtung von Feuerwehrplänen sind durch einen „Nordpfeil“ zu kennzeichnen. Pläne sind formatfüllend so anzulegen, dass der Anlaufpunkt bzw. der Zugang der Feuerwehr am unteren Blattrand liegt.

Zur Darstellung baulicher Anlagen sind einfache Linien zu verwenden. Die Außenwände sind als eine durchgehende gleichbreite Linie, die Innenwände sind, unabhängig von der Art der Wandausführung (Holz, Glas, Leichtbau, etc.), in halber Stärke der Außenwand darzustellen.

Die Gebäude, besondere Räume und Anlagen sind mit der im Betrieb üblichen Nutzungsbezeichnung in die Feuerwehrpläne einzutragen. Abkürzungen sind zu vermeiden.

Diese Angaben sind grundsätzlich im Klartext zu schreiben oder durch graphische Symbole unmissverständlich darzustellen, welche als Legende auf dem Plan selbst erklärt werden.

Jedes Gebäude ist als eigener Plan darzustellen. Die Schnittstellen sowie die Blattbezeichnungen an weitere Gebäude sind anzugeben. Das größte Gebäude ist formatfüllend auf DIN A 3 darzustellen. Das einmal für die Pläne gewählte Format ist i. d. R. durchgängig anzuwenden, Abweichungen zugunsten der Übersichtlichkeit sind mit dem Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Lage des Objektes muss auf allen Plänen identisch sein. (Ausnahme: Umgebungsplan).

Beschriftungen dürfen den Planinhalt nicht verdecken und sollten gegebenenfalls nach außen gezogen werden.

3.2 Gebäudefunk

Bereiche die über eine Gebäudefunkanlage (Feuerwehr) erreichbar sind, sind durch eine dünne Schraffur in orange zu kennzeichnen. Ist das gesamte Geschoß erreichbar, hat die Kennzeichnung an geeigneter Stelle durch einen Schriftkasten (orangener Grund, weiße Schrift) zu erfolgen:

gesamter Bereich mit Gebäudefunk versorgt!

3.3 Löschanlagen

Sind nur einzelne Räume oder Bereiche eines Geschosses durch eine Löschanlage geschützt, sind diese Bereiche im Plan durch Schraffur zu kennzeichnen. Betrifft dies einen sehr großen Bereich oder ein gesamtes Geschoss, ist die Kennzeichnung durch einen Schriftkasten (blauer Rand, blaue Schrift) erfolgen:



gesamter Bereich gesprinkelt

4 Ausführung der Pläne

Feuerwehrpläne sind so zu erstellen, dass sie gegen Nässe und Verschmutzung geschützt sind. Sie sind im Format DIN A3 zu liefern (reißfest, laminiert oder wasserfestes Papier). Als Seitenfarbe ist weiß (ohne optische Aufheller) zu verwenden.

Es ist eine Zweifach- oder Vierfach-Lochung auf der linken kurzen Seite entsprechend nachfolgend aufgeführten Ringbuchordner anzuwenden.

Es muss bei gefaltetem Plan (einfache Faltung von rechts nach links) auf der obenliegenden Seite (Rückseite des Plans) das entsprechende Layout ersichtlich sein.

Feuerwehrpläne sind in einem roten Ringordner mit Zweifach- oder Vierfach-Lochung (einfach auf A4 gefaltet) zu liefern.

Bei großflächigen Liegenschaften können mehrere Umgebungs- und Ergänzungspläne erforderlich werden. Die Schnittstellen sowie die Blattbezeichnungen sind auf den Plänen darzustellen; eine vorherige Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ist erforderlich. Der Brandschutzdienststelle müssen Vorabzüge der Pläne zur Prüfung bzw. Änderung/Ergänzung vorgelegt werden. Bei Objekten mit einer BMA hat dies mindestens 8 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der BMA bzw. Aufschaltung zur Integrierten Leitstelle des Landkreises Schwäbisch Hall zu erfolgen.

4.1 Allgemeine Objektinformationen

Die allgemeinen Objektinformationen enthalten allgemeine Informationen in der Übersicht:

- Bezeichnung des Objekts, Anschrift, Ansprechpartner mit Telefonnummer
- Inhaltsverzeichnis
- Planstand und Aktualisierungsverzeichnis
- Art der Nutzung
- Objekt-Nummer
- zusätzliche Angaben können gefordert werden

4.2 Zusätzliche textliche Objektinformationen

Ergänzende Angaben zu Feuerwehrplänen dürfen gesondert im Format A 4 nach DIN EN ISO 216 beigefügt werden.

Der Inhalt muss in Abschnitte mit den Überschriften in nachstehender Reihenfolge gegliedert sein. Nichtzutreffende Abschnitte dürfen nicht entfallen, andere Abschnitte sind nicht zulässig.

- Personalbestand, Nutzerzahl
- Regelbetriebszeiten
- Feuerwehr-Schlüsseldepot
- Erstinformationsstelle
- Objektfunkanlagen (Gebäudedefunkanlagen)
- Löschwasserversorgung
- Anlagen/Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung
- Anlagentechnischer Brandschutz
- Hinweise zu Gefährdungspotentialen
- Besondere Hinweise zur Energieversorgung
- Technische Gebäudeausrüstung
- Gebäudebeschreibung

4.3 Übersichtsplan

Übersichtspläne müssen insbesondere Angaben enthalten über:

- Lage der Gebäude-, Anlagen-, und Lagerflächen auf dem Grundstück mit Angaben der betriebsüblichen Gebäudebezeichnung, Gebäudenutzung, angrenzende öffentliche Straßen mit Straßennamen
- Anzahl der Geschosse
- Darstellung der Nachbarschaft
- Anbindung der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen
- Zufahrten einschließlich Absperrungen, Straßen und Wege auf dem Grundstück Aufstellflächen und Bewegungsflächen der Feuerwehr nach DIN 14090 sowie Einfriedungen
- Löschwasserentnahmemöglichkeiten aus Hydranten, Behältern oder offenen Gewässern und die zur Verfügung stehenden Mengen/Durchmesser
- Lage der Hauptabsperreinrichtungen für Wasser, Gas und Strom, freiliegende Rohrleitungen (Rohrbrücken)
- Lage von Transformatoren und Übergabestationen, elektrische Freileitungen;
- nicht befahrbare Flächen
- Brandwände
- Standort der Brandmeldezentrale und Blitzleuchten und gegebenenfalls Feuerwehr-Bedienfeld, Feuerwehr-Anzeigetableau, Feuerwehr-Schlüsseldepot, Freischaltelement
- Einspeisemöglichkeiten für Löschmittel in Steigleitungen und Löschanlagen
- festgelegte Sammelstellen
- Bereiche mit besonderen Gefahren

Werden für ein Objekt auf Grund der geringen Größe nur Übersichtspläne erstellt, müssen diese die notwendigen Angaben der Geschosspläne mit enthalten.

4.4 Geschossplan/Geschosspläne

Der Geschossplan/Die Geschosspläne muss/müssen insbesondere Angaben enthalten über:

- Bezeichnung des dargestellten Geschosses. Bei Bezeichnung mit „Ebenen“ sind die Fußbodenhöhen in Bezug auf die Zugangsebene anzugeben
- Bezeichnung der Raumnutzung
- Brandwände und sonstige raumabschließende Wände
- Feuer- und Rauchschutzabschlüsse (Türen und Tore mit Brandschutzanforderungen)
- Öffnungen ohne Feuerschutzabschlüsse in sonstigen raumabschließenden Decken und Wänden
- Zugänge und Ausgänge
- Treppenräume, Treppen (hellgrün hinterlegt) und deren Laufrichtung, die dadurch erreichbaren Geschosse sowie die vor Ort vorhandenen Treppenbezeichnungen
- Besondere Angriffswege und Rettungswege (z. B. Rettungstunnel)
- Feuerwehr- und sonstige Aufzüge sowie Förderanlagen
- nicht begehbbare Flächen (z. B. Dächer)
- Bedienstellen von brandschutz- und betriebstechnischen Anlagen, die von der Feuerwehr bedient werden dürfen (z. B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Zuluftöffnungen, usw.)
- Steigleitungen (nass und/oder trocken)
- ortsfeste und teilbewegliche Löschanlagen mit Angaben zur Art und Menge der Löschmittel sowie zur Lage der Zentrale (z. B. Sprinklerzentrale)
- Warnhinweise auf Räume und Bereiche, in denen z. B. bestimmte Löschmittel nicht eingesetzt werden dürfen
- Standorte und Mengen von Druckgasbehältern und Druckbehältern
- Angaben über Art und Menge von gefährlichen Stoffen
- Räume und Bereiche von haustechnischen Anlagen für Heizung, Lüftung, Energieversorgung sowie elektrische Betriebsräume;
- Absperreinrichtungen für Gas, Wasser, Strom sowie Rohstoff- und Produktförderung im Gebäude

4.5 Sonderpläne

Zum besseren Verständnis der baulichen Anlage können Umgebungspläne, Detailpläne und/oder Abwasserpläne notwendig werden, deren Anforderungen in 4.5 bis 4.8 festgelegt sind.

4.6 Umgebungsplan

Ein Umgebungsplan ist dann erforderlich, wenn aus Platzgründen die Vielzahl der Informationen im Übersichtsplan nicht dargestellt werden kann, z. B. bei größeren zusammenhängenden Liegenschaften mit erheblicher Flächenausdehnung. Umgebungspläne müssen insbesondere Angaben enthalten über:

- Darstellung der baulichen Anlagen einschließlich angrenzender Bebauung und benachbarter Straßen
- Nutzung der Gebäude- und Anlagenteile

- Haupt- und Nebenzufahrten sowie deren Bezeichnungen
- Durchfahrten mit Angabe der eingeschränkten Höhe und Breite

4.7 Detailpläne

Für Bereiche, die stark untergliedert oder in denen besondere betriebliche Anlagen und/oder Gefahrenpunkte vorhanden sind, können zusätzliche Detailpläne erstellt werden, auf denen Details ersichtlich sind und die als Anlage zu den jeweiligen Geschossplänen beigelegt werden. Detailpläne können auch Horizontal- und Vertikalschnitte darstellen.

Die genaue Lage des Details ist in einem Übersichtspiktogramm darzustellen.

4.8 Abwasserpläne

Für bauliche Anlagen, bei denen baurechtlich eine Löschwasserrückhaltung gefordert ist, muss ein Abwasserplan erstellt werden. Der Abwasserplan enthält alle wesentlichen Angaben über die der Löschwasserrückhaltung dienenden Anlagen und Einrichtungen, z. B. Abwasserkanäle auf dem Grundstück sowie Zuflüsse in das öffentliche Abwassernetz bzw. Vorfluter, Rückhaltebecken und Absperrmöglichkeiten. Die zu verwendenden Farben und graphischen Symbole müssen DIN 14034-6 entsprechen.

4.9 Gefahrstoffpläne

Die Brandschutzdienststelle legt anhand des Gefahrenkatasters des Objekts bzw. der Objekte fest, ob ein Gefahrstoffplan zu erstellen ist, aus dem die besonderen Gefahrenpotenziale ersichtlich sind. Die Brandschutzdienststelle setzt voraus, dass bei der Herstellung, dem Umgang und der Lagerung von Gefahrstoffen die sicherheitsrelevanten Vorschriften bezüglich Kennzeichnung von Räumen einschließlich entsprechender Schutzeinrichtungen eingehalten werden. Die Erfassung der Gefahrstoffe erfolgt in Zusammenarbeit mit der im Objekt dafür verantwortlichen Person (Fachkraft für Arbeitssicherheit, Gefahrgut- oder Strahlenschutzbeauftragten). Folgende Angaben sind mindestens erforderlich:

- Art und Menge von Stoffen, von denen eine radioaktive, biologische oder chemische Gefahr durch nichtbestimmungsgemäße Freisetzung oder im Brandfall ausgeht.
- Art und Anzahl von Schutzeinrichtungen (z. B. Schleusen, stationäre Löschanlagen, Notduschen, Absaugvorrichtungen).
- Ort der Vorhaltung von schriftlichen Sicherheitshinweisen.
- Farbliche Darstellung von Rohren zur Durchleitung von flüssigen und gasförmigen Medien.
- Ergänzende Angaben zu Personen mit besonderer Verantwortung (z. B. Betreiber einer Anlage, Sicherheitsingenieur/-beauftragten, Gefahrgut- oder Strahlenschutzbeauftragten) sind gesondert im Format DIN A 4 beizufügen.

4.10 Symbolverwendung

Türen mit brandschutztechnischen Anforderungen sind mit roter Umrandung und Angabe der Feuerwiderstandsdauer (z. B. T 30/T 90) bzw. der Dichtigkeit (z. B. RS/DS) in schwarzer Schrift zu kennzeichnen. Schiebetüren sind mit roter Umrandung und dem Symbol analog zu kennzeichnen.

Öffnungen im Gebäude sind darzustellen. Die Gebäudegeschossbezeichnung ist nur im Übersichtsplan nach DIN 14095 in der folgenden Form zu verwenden:

$$2 + E + 3$$

Die Geschosse (ausgenommen E) sind nur als Zahlen anzugeben. Bezeichnungen wie DG oder ZG dürfen nicht verwendet werden. In allen anderen Plänen sind die Bezeichnungen vollständig anzugeben, z. B. 2. Untergeschoss, Erdgeschoss oder 3. Obergeschoss. Die Pläne sind mit einem Nordpfeil auszustatten. Der Hauptanfahrtsweg ist i. d. R. an der Planunterseite mit einem grünen Pfeil zu markieren. Abweichungen zugunsten der Übersichtlichkeit sind zulässig.

4.11 Genehmigung und Übergabe der Pläne

Der Brandschutzdienststelle ist ein Vorabzug aller Bestandteile des Feuerwehrplans in Papierform zur Prüfung vorzulegen. Nach Genehmigung durch die Brandschutzdienststelle sind die Feuerwehrpläne spätestens vier Wochen vor Nutzungsaufnahme, bzw. bei Objekten mit BMA vier Wochen vor der Aufschaltung zur Integrierten Leitstelle Schwäbisch Hall der Feuerwehr bzw. Brandschutzdienststelle zu übergeben. Bei Objekten mit BMA ist ein drittes Exemplar des kompletten Feuerwehrplans an der Feuerwehrranlaufstelle (Feuerwehrinformationszentrale FIZ) des Objektes erforderlich.

5 Verteiler

Art und Anzahl der Ausfertigungen sind im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.